

**Genehmigungsantrag
für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
zur Diagnostik und Therapie für die Anwendung am Menschen
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- Praxisgemeinschaft Krankenhaus
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Sonstige:

1.3 Rechtsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 Im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist der Praxisinhaber der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z.B. dann vor, wenn alle Teilhaber einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 In allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zum Antragssteller:

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) haben mit offenen radioaktiven Stoffen Umgang: Strahlenschutzverantwortlicher ist die Klinik (GmbH). Ein laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z.B. der medizinische oder kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss der Behörde mitgeteilt werden, welcher der Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein Arzt einer Einzelpraxis hat eine Apparategemeinschaft für ein SPECT mit einer Klinik (GmbH). Dieser Arzt ist einen halben Tag pro Woche vor Ort und verwendet die offenen radioaktiven Stoffe mit, die die Klinik bezieht. Der Arzt ist Strahlenschutzverantwortlicher und muss selbst einen Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen stellen.
- Mit offenen radioaktiven Stoffen wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärzten umgegangen, die gleichberechtigte Gesellschafter der GbR sind. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, dass ein Arzt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Gemeinschaftspraxis erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung.

**2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.5 Nutzung der offenen radioaktiven Stoffe durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrISchV)

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder Einrichtung als Strahlenschutzverantwortlicher mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgeht. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche weiteren externen Einrichtungen oder einrichtungsfremde Personen (Strahlenschutzverantwortliche) haben Umgang mit den in diesem Antrag genannten radioaktiven Stoffe? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

3 **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**

3.1 **Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung oder Behandlung (Therapie, der kein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt) mit radioaktiven Stoffen, die **mit einer erheblichen Exposition** der untersuchten bzw. behandelten Person verbunden sein kann, ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung mit radioaktiven Stoffen, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, ein Medizinphysik-Experte zur engen Mitarbeit hinzugezogen werden, ständig anwesend sein und als Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden. Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Experten:

Vertragliche Vereinbarung (kann identisch mit dem Abgrenzungsvertrag sein) wurde abgeschlossen am:

--

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

Hier sind alle Personen anzugeben, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation und Befundung).

Die Anwendung offener radioaktiver Stoffe am Menschen darf neben Ärztinnen und Ärzten mit der für die Tätigkeit erforderlichen Fachkunde nur durch Ärztinnen und Ärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig sind, erfolgen.

Berechtigt zur technischen Durchführung sind außerdem auch Personen, die fachkundig sind (z.B. Medizinisch-technische Radiologieassistenten (Kurzbezeichnungen z.B. MTRA, MTR)) oder über bescheinigte Kenntnisse (z.B. Medizinische Fachangestellte (MFA)) verfügen.

Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Umgang mit radioaktiven Stoffen am Ort des Umgangs zur Verfügung stehen. Es muss eine ausreichende Anzahl an Personal für eine sichere Ausführung der Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Durch Angabe der Fachkunde bzw. der Kenntnisse kann überprüft werden, ob die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Bei der Angabe der Fachkunde und der Kenntnisse kann auf die „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“ Rundschreiben des BMU vom 17.10.2011, zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMU vom 11.07.2014 – Bezug genommen werden.

(Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z.B. Arzt, MTR, MFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
					Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)		

5 Angaben zum beabsichtigten Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen

5.1 Art, Aktivität und Verwendungszweck der offenen radioaktiven Stoffe

Nr.	Radionuklid	Radiopharmakon	Aggregatzustand	maximale Umgangsaktivität, einschließlich der Lageraktivität und der Aktivität der vorhandenen radioaktiven Abfälle (in Becquerel (Bq))	Verwendung in nuklearmedizinischer Diagnostik (D), ambulanter Therapie (aT) oder stationärer Therapie (sT)	Verwendungszweck (Art der medizinischen Anwendung, Anwendungsverfahren bzw. Untersuchungsmethoden und das zu diagnostizierende oder zu therapierende Organ)

5.2 Verwendungs- und Lagerorte, Strahlenschutzbereiche

Lfd. Nr.	Verwendungsort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Lagerort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Art des Strahlenschutzbereichs (Überwachungsbereich, Kontrollbereich, Sperrbereich)

Ein Grundriss / eine Zeichnung (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätzen, Aufenthaltsbereichen, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung) wurde dem Antrag beigefügt

ja nein

Innerbetrieblicher Transport

ja (ist vorgesehen)

nein (ist nicht vorgesehen)

5.3 Angaben zu vorhandenen Ausrüstungen und getroffenen Maßnahmen

Hinweis: Die folgenden Angaben werden benötigt, um überprüfen zu können, ob beim Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG).

Strahlungsmessgeräte und Ausrüstung

Welche Strahlungsmessgeräte und welche Ausrüstung ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG vorhanden; z.B. Dosisleistungsmessgeräte, persönliche Schutzausrüstung usw.?

Dosimetrie

Welche Dosimeter werden zur Ermittlung der Körperdosis (Ganz-/Teilkörperdosis) von beruflich exponierten Personen verwendet?

Transportbehälter

Angaben zu vorhandenen Transportbehältern für den innerbetrieblichen Transport von Strahlenquellen (z.B. Dosisleistung an der Oberfläche des Transportbehälters; ist nur auszufüllen, wenn ein innerbetrieblicher Transport vorgesehen ist)

Inkorporation radioaktiver Stoffe durch beruflich exponierte Personen

Abschätzung der Dosis für beruflich exponierte Personen durch Inkorporation (siehe „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosis Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung)“)

Entlassung behandelter (therapierter) Personen

Wie wird im Fall von behandelten Personen sichergestellt, dass diese erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr auftreten kann?

Dekontaminationsmaßnahmen

Wie wird im Falle einer Kontamination vorgefahren? Wie wird eine Kontamination festgestellt? Wie erfolgt die Dekontamination?

5.4 Bauliche und technische Strahlenschutzeinrichtungen gemäß DIN 6844

(z.B. Beschreibung der Umgangsorte, Abschirmvorrichtungen, ggf. Fotos...)

5.5 Beschreibung der technischen Einrichtung(en) / organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter (vgl. DIN 25422)

Nachweis/Bestätigung, dass die DIN 25422 eingehalten ist, wurde dem Antrag beigefügt

ja nein

Brandschutz:

Brandschutz bei Verwendung:

Brandschutz bei Lagerung:

Diebstahlschutz:

Diebstahlschutz bei Verwendung:

Diebstahlschutz bei Lagerung:

5.6 Patientenzimmer

(nur im Fall von stationärer Therapie auszufüllen)

Bitte beschreiben Sie die vorhandenen Patientenzimmer hinsichtlich der Belegung, ihrer Größe, der Ausstattung (Toilette, Dusche, Strahlenschutzeinrichtungen, Regelung für Abwasser aus dem Patientenbereich) sowie die Zugangsregelung zur Station.

6 Angaben über die Ableitung und die Beseitigung/Weitergabe radioaktiver Stoffe bei dem beabsichtigten Umgang

6.1 Abluft

Sind radioaktive Stoffe in der Raumluft (z.B. im Heißlabor, Untersuchungsraum bzw. Patientenzimmer) zu erwarten?

ja, folgende Radionuklide:

nein

Luftwechsel:

_____ fach/h

Sind Abzüge am Arbeitsplatz vorhanden?

ja, mit folgendem Abluft-Volumenstrom:

nein

Beschreibung der Luftführung (Pläne)

Zuluft- und Abluftführung

Nachweis nach § 102 StrISchV über die Einhaltung der in § 99 Absatz 1 StrISchV genannten Grenzwerte bei Ableitungen mit der Luft

Einhaltung der Werte nach Anlage 11 Teil D StrISchV

6.2 Abwasser

Nachweis nach § 102 StrISchV über die Einhaltung der in § 99 Absatz 1 StrISchV genannten Grenzwerte bei Ableitungen mit dem Wasser

Einhaltung der Werte nach Anlage 11 Teil D StrISchV

Beschreibung der Einrichtungen zum Sammeln, zur Behandlung und zur Kontrolle der Abwässer (Abklinganlage):

(ggf. Bau- und Betriebsbeschreibung und Angabe des Ortes der Abklinganlage beifügen, Beschreibung der Probenahme vor Abgabe, Nachweisgrenze der einzelnen Radionuklide)

6.3 Abfälle

Welche festen radioaktiven Abfälle fallen an?

(Radionuklid und jährliche Aktivität in Bq, Beschreibung der Stoffe und Gegenstände)

Beschreibung der Abfallsammlung und –entsorgung (Abklinglager):

(Lagerort, eventuelle Abfallbehandlung, Behältnisse etc.)

Entsorgung als nicht radioaktive Stoffe von kontaminierten Abfällen (uneingeschränkte Freigabe):

Für die uneingeschränkte Freigabe als nicht radioaktive Stoffe wird ein Freigabebescheid nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 35 StrlSchV benötigt, der gesondert beantragt werden muss. Für wässrige Lösungen ist keine uneingeschränkte nach § 35 StrlSchV, sondern lediglich eine Freigabe im Einzelfall nach § 37 StrlSchV möglich.

nein, die Entsorgung erfolgt für folgende Radionuklide auf folgende Art und Weise:

ja, es ist eine uneingeschränkte Freigabe geplant

ja, es erfolgt eine uneingeschränkte Freigabe unter der Bescheidnummer:

6.4 Bestattung und Transport von Leichen

(nur im Fall von stationärer Therapie auszufüllen)

Konzept der Strahlenschutzorganisation (z.B. Aufbewahrung der Leiche oder Organteilen) von verstorbenen Personen

6.5 Verlegung von behandelten (therapierten) Patienten an andere Stationen oder Abgabe von radioaktiven Gewebepräparaten (z.B. markierte Lymphknoten nach SLN, Tumormarker) an andere Fachbereiche

Konzept der Strahlenschutzorganisation

7 **Beantragung einer teilweisen Befreiung von der Pflicht zur Mitteilung der Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und des sonstigen Verbleibs von radioaktiven Stoffen**

Beantragung der Verlängerung der Mitteilungsfrist zu Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe

- Hiermit wird eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Mitteilung der Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und des sonstigen Verbleibs von radioaktiven Stoffen beantragt. Statt innerhalb eines Monats Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen, wird beantragt diese Frist auf eine quartalsweise Mitteilung zu verlängern.

8 **Schadensersatzverpflichtung (Deckungsvorsorge)**

Angaben zu sonstigen radioaktiven Stoffen aus bestehenden oder beantragten Genehmigungen, die mit den hier beantragten sonstigen radioaktiven Stoffen in einem Schadensereignis zusammenwirken können:

Hinweis: Die Pflicht zur **Deckungsvorsorge** nach § 13 Absatz 2 StrlSchG i. V. m. § 10 StrlSchV richtet sich nach der Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen wird **und** die in einem Schadensereignis **zusammenwirken können** (z.B. da ein Umgang im selben Brandabschnitt stattfindet). Die Höhe der erforderlichen Schadensvorsorge bemisst sich nach der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV). Der Nachweis der Schadensvorsorge muss durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsscheins erbracht werden, nachdem die Behörde die Höhe der Deckungsvorsorge festgelegt hat. Es sind nur Angaben notwendig, wenn Genehmigungen zum Umgang mit (umschlossenen und offenen) radioaktiven Stoffen bereits bestehen. Daraus wird die Höhe der Schadensersatzverpflichtung festgelegt.

Angaben zu Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (offen und umschlossen), die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge zu berücksichtigen sind (z.B. Genehmigungsnummer):

9 **Bemerkungen**

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z.B. geplanter Beginn des Umgangs)

10 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

10.1 Radioaktive Stoffe und Allgemeines

- Pläne, Zeichnungen** der baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen (u.a. Strahlenschutzberechnung nach DIN 6844)
- Konzept zur Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes durch Messungen** (z.B durch einen Sachverständigen)
- Grundriss / Zeichnung der Strahlenschutzbereiche** (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätze, Aufenthaltsbereiche, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung)
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Diebstahlschutz**
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Brandschutz**
- ggf. **Messprotokoll** des Luftwechsels **der Raumluftechnischen Anlage und Wartungsplan**
- ggf. **Messprotokoll oder Herstellerangaben zum Abluft-Volumenstrom einer Abzugsvorrichtung**
- ggf. Technische Angaben zur **Abklinganlage**
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV
- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

10.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine Ärztin oder Arzt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Weitere vertretungsberechtigte Person/en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

10.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

10.4 sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i.V.m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

10.5 Medizinphysik-Experte

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für MPE ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines MPE** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z.B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)

MPE ist zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt

- Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

10.6 sofern vorhanden: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird die Genehmigung für den Umgang mit den o.g. offenen radioaktiven Stoffen beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen, des/der Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt) bzw. des/der Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es darf erst mit den beantragten offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden, wenn die Genehmigung hierfür erteilt wurde.

Wird der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen wesentlich geändert, z.B. wenn eine Anwendung eines Radiopharmakons erweitert wird, ist ein erneuter Genehmigungsantrag zu stellen.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine die Erteilung einer Genehmigung und dem damit einhergehenden Prüfaufwand je Strahlenschutzverantwortlichem ein Gebührenrahmen von 700 bis 10.000 Euro (bei einem Vielfachen der Freigrenze bis kleiner 10^5) bzw. 900 bis 75.000 Euro (bei einem Vielfachen der Freigrenze von größer gleich 10^5) besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Anlage

**Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt**
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis/Klinik (Einrichtung)	Datum
-----------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.